

**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang Moderne China-Studien (Nebenfach)**

**Vom 23. April 2009**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16. April 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 26/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Schriftliche Prüfungen

§ 8 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Der nach erfolgreichem Studium und nach bestandener Prüfung erworbene Bachelor-Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Hauptfach-Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* sind über § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelt.

Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u.a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme sowie Datenbanken) sowie gute Englisch-Kenntnisse sind für das Studium von Vorteil.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* wird als Nebenfach angeboten.

(2) Das Nebenfach *Moderne China-Studien* ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach *Moderne China-Studien*.

§ 4

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 34 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

## § 5

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich II übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Fach Sinologie des Fachbereichs II.

## § 6

### Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

## § 7

### Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.

(2) Im Bachelorstudiengang *Moderne China-Studien* steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 2 Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Modulprüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, die zwischen 15 und 20 Minuten dauert. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum Ende des nächsten Anmeldetermins zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung vertan und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 23. April 2009

Die Dekanin des Fachbereichs II  
der Universität Trier  
Prof. Dr. Hilaria Gössmann

## Anhang

### A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

### B. Modularisierter Studienverlauf

#### 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	34 SWS, davon
• Pflichtlehrveranstaltungen:	32 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	2 SWS

#### 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

##### 2.1 Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
SFA Modernes Chinesisch I	2 Semester	10 LP	Zweistündige Klausur
SFA Modernes Chinesisch II	2 Semester	10 LP	Zweistündige Klausur
Geschichte Chinas	2 Semester	10 LP	Zweistündige Klausur
Staat, Kultur und Gesellschaft Chinas	2 Semester	10 LP	Zweistündige Klausur
Moderne Literatur Chinas	1 Semester	10 LP	20-seitige Hausarbeit
Ausgewählte Aspekte der modernen China-Studien	1 Semester	10 LP	Zweistündige Klausur

##### 2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Sinologie.

#### 3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

#### 4. Verpflichtende Praktika

keine